

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§1 bis 11 BauNVO) und Maß (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO) der baulichen Nutzung

Table with 3 columns: SO, Anlagen für Solar-energienutzung und Stromspeichernutzung, Bezeichnung der Nutzung. Values: SO 0,50, Fh 4,10 Ah 3,90, Firsthöhe von Gebäuden max. 4,10 m Höhe von Solarmodulen max. 3,90 m

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches ohne Ausgleichsflächen maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Flächen zwischen den Modulreihen.

Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher / Elektrolyseur, darf einen Wert von 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar.

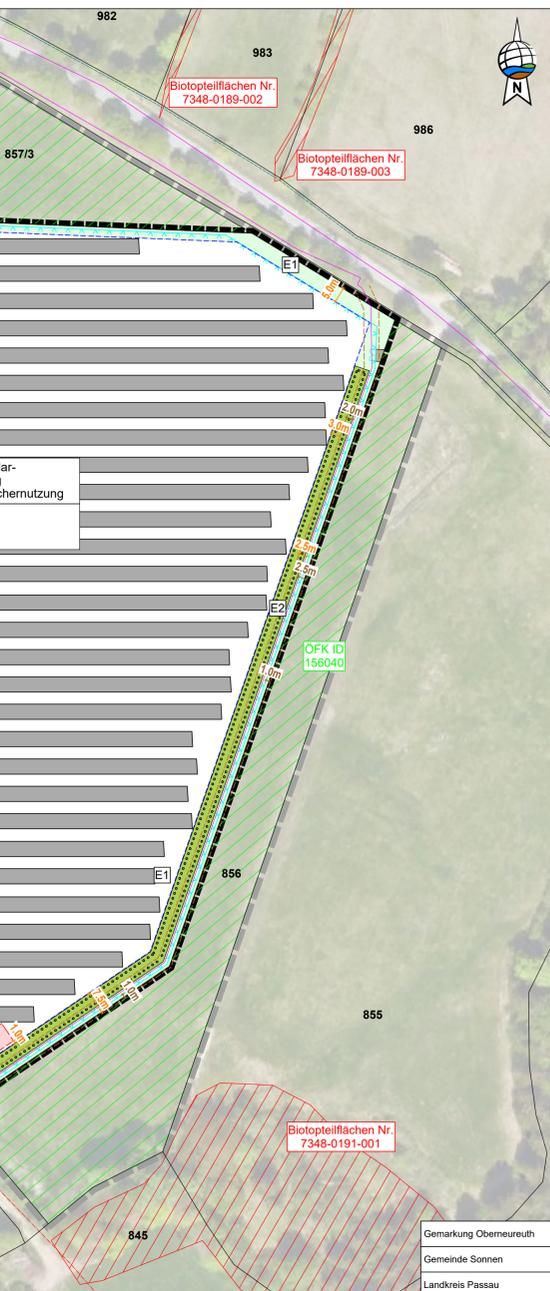


„Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung“

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
9. Grünflächen (§9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
15. Sonstige Planzeichen



Gemarkung Oberneureuth, Gemeinde Sonnen, Landkreis Passau

PRÄAMBEL

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplans „Sondergebiet Solar“ zu einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Deckblatt Nr. 2 im vereinfachten Verfahren umfasst das Flurstück Nr. 856/1 der Gemarkung Oberneureuth.

Die Entwurfssfassung der Änderung des Bebauungsplanes besteht aus dem Plan vom 14.05.2025, diesem Satzungstext und der Begründung mit Umweltbericht vom 14.05.2025.

Rechtsgrundlagen
Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
a) Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.

b) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;c) Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist

Gemeindliches Satzungsrecht:
Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573)

Die naturschutzrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen:
a) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
b) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/4)

Der bestehende Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solar“ vom 14.03.2002 bleibt inhaltlich bestehen. Lediglich werden die nachfolgend aufgeführten Anpassungen bzw. Ergänzungen durch Deckblatt Nr. 2 abgeändert.

1 Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 2 zum Bebauungs- und Grünordnungsplan erstreckt sich auf folgende Flurstücksnummer der Gemarkung Oberneureuth: 856/1

Maßgebend für die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist die Darstellung im Plan vom 31.01.2024.

2. TEXTLICHE HINWEISE (1/2)

6 Landwirtschaft
Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinerschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schäden am Solarpark entsteht. Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden.

Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Auswasen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Flächen in der Nachbarschaft vermieden werden. Der Grünlandaufwuchs ist zu entfernen.

7 Altlasten
Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE

- mögliche Photovoltaikmodule
Zufahrt
Fläche für Speicheranlagen
bestehende Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches
Fläche des Ökoflächenkatasters (nachrichtlich übernommen)
amtlich biotopkartierte Fläche (nachrichtlich übernommen)
Telekomleitung mit 2,5 m-Schutzzone vor Anpflanzungen (beidseitig) (nachrichtlich übernommen)
Mittelspannungsleitung (Bayerwerk - nachrichtlich übernommen)
Niederspannungsleitung (Bayerwerk - nachrichtlich übernommen)

Geltungsbereich Rechtskräftiger Bebauungsplan „Sondergebiet Solar“ im Ortsteil Schauberg vom 13.03.2002

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/4)

2 Art der baulichen Nutzung
Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie und Stromspeicher gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter, Trafostationen und Energiespeicher mit Netzbezug, sowie untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb einer Photovoltaikanlage erforderlich oder für die Zweckbestimmung des Sondergebietes unmittelbar dienlich sind.

3 Maß der baulichen Nutzung
3.1 Das Maß der zulässigen baulichen Nutzung bestimmt sich aus den in der Planzeichnung eingetragenen Grundflächenzahlen, sowie aus den nachfolgenden Vorschriften über die zulässigen Gebäude und Anlagenhöhen.

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches ohne Ausgleichsflächen maßgeblich (49.872 m²). Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Flächen zwischen den Modulreihen.

3.2 Maßgebend für die zulässigen Gebäudehöhen sind die Festsetzungen der Nutzungsschablone. Die maximale Firsthöhe sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.

3.3 Maßgebend für die zulässigen Höhen sonstiger baulicher Anlagen (Solarmodule) sind die Festsetzungen der Nutzungsschablone. Die maximalen Höhen sind ab natürlicher Geländeoberkante zu messen.

3.4 Die Grundfläche der möglichen Nebengebäude und baulichen Nebenanlagen, inklusive Stromspeicher, darf einen Wert von insgesamt 250 m² nicht überschreiten. Insgesamt ist die Errichtung von drei Speicheranlagen zulässig. Die Höhe der Speicheranlagen ist auf 3,5 m beschränkt. Die Speicheranlagen sind gemäß Plandarstellung nur auf der dafür vorgesehenen Flächen von 112 m² zulässig. Für alle anderen Nebenanlagen gilt, dass die Standorte nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Baugrenze frei wählbar sind. Die Speicheranlagen dürfen nicht nur den Strom der Anlage bzw. durch Sonnenenergie erzeugten Strom speichern, sondern jeglichen Strom aus dem Netz (Graustrom) beziehen, speichern und zu einem späteren Zeitpunkt wieder einspeisen.

3.5 Dichte der Bebauung
- Abstand der Modulreihen mind. 4,0 m (gemessen von der senkrechten Projektionslinie der Hinterkante eines Moduls zur senkrechten Projektionslinie der Vorderkante eines Moduls der nächsten Reihe)

5 Einfriedungen
(1) Einfriedungen sind als Gitterzäune mit einer Höhe von max. 2,50 m zulässig.
(2) Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld bei neu anzulegenden Zäunen muss mindestens 20 cm betragen.
(3) Die Abstandsflächen des Zaunes werden geringfügig überschritten. Eine schriftliche Abstandsflächenübernahme der betroffenen Nachbarn liegt der Gemeinde vor.

7 sonstige örtliche Bauvorschriften
(als „Örtliche Bauvorschriften nach Art. 91 BayBO“ beim Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Solar“ der Gemeinde Sonnen vom 14.03.2022 genannt)

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/2)

8 Wasserwirtschaft
Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung- AwStV), zu erfolgen.

9 Energie / unterirdische Leitungen
Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Die Abstandszone von 2,50 m beiderseits von ist von Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Es wird auch darauf hingewiesen, dass der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgern rechtzeitig zu melden.

Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Sonnen oder anderer Städte oder Gemeinden notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn bei der Gemeinde zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen.

10 Grenzabstände Bepflanzung
Auf die Einhaltung der in Art. 47 „Grenzabstand von Pflanzen“ und Art. 48 „Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken“ AöBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 wird hingewiesen.

11 Zufahrten
Als Zugang zum Geltungsbereich werden die bestehenden Zufahrten genutzt.

12 Brandschutz
Zugänglichkeit: Sperrvorrichtungen zum Gelände und zu Gebäuden sind zulässig, wenn die Feuerwehr diese öffnen kann. Dies ist vom Betreiber mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Vorfeld abzustimmen. Es ist vom Betreiber sicherzustellen, dass im Schadensfall die Anlage stromlos geschaltet wird. Für eine gewaltlose Zugänglichkeit sollte in Absprache mit dem zuständigen Sachverständigen und der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot Typ 1 (nicht VdS anerkannt) am Zufahrtstor vorgesehen werden

Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken: Hier gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ (DIN 14090: Fassung 02/2007). Die baulichen Anlagen (z.B. Trafostationen) müssen für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) über befestigte Straßen und Wege erreichbar sein.

Ansprechpartner: Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, muss am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines Verantwortlichen für die Anlage angebracht sein und der örtlichen Feuerwehr mitgeteilt werden.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/4)

7.1 Gestaltung der baulichen Anlagen
(2) Außenwände von Nebengebäuden und baulichen Nebenanlagen (bzw. Gebäude für Wechselrichter und sonstige technische Anlagen) bzw. als verputzte, mit gedeckten Farben gestrichelte Flächen herzustellen. Eine Holzverkleidung ist ebenso möglich.

(3) Aufständungen von Solarmodulen können aus metallischen Materialien hergestellt werden. Die Gründung hat mir Einzelfundamenten zu erfolgen. Die Verwendung von Schraub- bzw. Rammfundamenten ist erlaubt.

(5) Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m.

8 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen
Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Herstellung der Funktionstüchtigkeit der neuen Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Passau zur Abnahme anzuzeigen.

8.1 Extensive Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes
E1: Im Bereich der Photovoltaikanlage und auf den gekennzeichneten Flächen ohne dauerhaften Bewuchs bzw. den unbepflanzten Flächen außerhalb des Zaunes ist ein mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland zu entwickeln. Hierzu wird das bestehende Grünland großflächig erhalten. Die gesamte Fläche ist durch eine zweischürige Mahd mit Mähgutabfuhr zu pflegen. Die Mahd hat mit einem insektenfreundlichen Mahwerk (Schnitthöhe 10 cm) zu erfolgen. 1. Schnitt nicht vor dem 15.06. Alternativ kann eine extensive Beweidung durchgeführt werden. Die temporäre Beweidung erfolgt durch Schafe. 1. Beweidung ab 15.06., Abschluss bis zum 15.07. 2. Beweidung 15.09. bis 30.09. Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden und Düngemitteln ist unzulässig. Für eventuell durch Baumaßnahmen beeinträchtigte oder brachliegende Flächen ist eine Grünlandansaat (autochthones, krautreiches Saatgut der Herkunftsregion 19 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann.

8.2 Gehölzpfanzung
E2: Zur Eingrünung der Anlage ist planmäßig im Osten und Westen eine 3-reihige Hecke mit einem Pflanzabstand von 1,5 x 1,0 m aus autochthonen Sträuchern zu pflanzen. Die festgesetzten Pflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzen aus der unten aufgeführten Pflanzliste (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 3 „Südostdeutsches Hügel- und Bergland“) durchzuführen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwohnererfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Außerdem verpflichtet sich der Betreiber den Zaun aufaufgefordert nach Anwohnererfolg nach 5 Jahren nach innen zu versetzen.

Pflanzqualität:
Sträucher: autochthone Gehölze o.B., 60-100 cm mit mind. 5-8 Trieben

Table with 2 columns: Pflanzliste, Hasel, Schlehe, Hunds-Rose, Christen-Weide, Sal-Weide, Bruchweide, Traubenholunder

VERFAHREN

1. Die Gemeinde Sonnen hat in der Sitzung vom gemäß § 2 Abs.1 BauGB die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solar“ durch das Deckblatt Nr. 2 beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsbüchlich bekannt gemacht.

2. Zum Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solar“ durch das Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 07.05.2025 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.

3. Der Entwurf der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solar“ durch das Deckblatt Nr. 2 in der Fassung vom 07.05.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt.

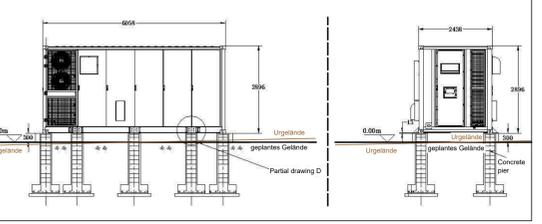
4. Die Gemeinde Sonnen hat mit Beschluss des Gemeinderats vom die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solar“ durch das Deckblatt Nr. 2 gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.

5. Ausgefertigt;
Sonnen, den

Klaus Weidinger, 1. Bürgermeister

6. Der Satzungsbeschluss zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solar“ durch das Deckblatt Nr. 2 wurde am gemäß §10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsbüchlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Solar“ durch das Deckblatt Nr. 2 ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Schemaschnitt Batteriespeicher M: 1/100



1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/4)

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Flächen zulässig, welche der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auf Düngung, Pflanzenschutz und Schlegeln auf der gesamten Fläche zu verzichten. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeifläche.

8.3 Eingriff und Ausoleich
Gemäß dem Rundschreiben „Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr“ (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp A11 oder G11 vorliegt, und der Zielzustand „mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (G212) auf den Flächen unter der PV-Anlage erreicht werden kann. In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung. Aus diesem Grund ist in diesem Fall gemäß den näheren Ausführungen im Umweltbericht der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff/Ausgleich und zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen möglich.

9 Durchführungsvertrag, Zeitliche Begrenzung der Nutzung und Festsetzung der Folgenutzung
Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig. Der Vorhabenträger schließt nach §12 BauGB einen Durchführungsvertrag mit der Gemeinde. Nach Aufgabe der Photovoltaikanutzung sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, ist der Rückbau durchzuführen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Photovoltaikanutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

10 Entsorgung
Rückgebauter Module sowie Schadmodule werden unter Einhaltung der Vorgaben des KrWG und des ElektroG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zugeführt. Dabei werden die betroffenen Module einer zertifizierten Erstbehandlungsanlage im Sinn des § 21 ElektroG zugeführt. Im Einzelfall erfolgt eine Abstimmung zur Entsorgung mit dem Landratsamt Passau, Sachgebiet 52 – Abfallrecht.

11 Flurschäden
Die öffentlichen Feld- und Waldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Sonnen wiederherzustellen.

12 Geländerveränderung
Für die Errichtung der Speicheranlagen ist eine Geländerveränderung von 0,5 m zulässig.

Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Solar“ durch Deckblatt Nr. 2 im vereinfachten Verfahren

Table with 2 columns: Gemeinde: Sonnen, Landkreis: Passau, Regierungsbezirk: Niederbayern

Entwurf 10.07.2025



Übersichtsplan 1 : 25.000

Planunterlagen:
Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.
Untergrund:
Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.
Nachrichtliche Übernahmen:
Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.
Ufheberrecht:
Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.

Entwurfsverfasser: Geoplan logo, contact information (Donau-Gewerkepark 5, 94466 Osterhofen), project name, date, scale 1:1,000, and drawing number P2208116.